



Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholzkäufer

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

Der Kommunal- und Staatswald im Landkreis Reutlingen ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung und wird deshalb auch von Brennholz-Selbstwerbern und Brennholzkäufern erwartet. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb eines Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss von weiteren Holzverkäufen.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Seit 01.01.2013 ist bei allen Arbeiten mit der Motorsäge im Wald ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang zwingend erforderlich. Der Nachweis ist bei Arbeiten mit der Motorsäge mitzuführen. Bei der Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und, sofern notwendig, mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) und benzolarmer Sonderkraftstoff verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter möglich. Bei Aufarbeitung und Transport im Wald sind in Hydraulikanlagen biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu behandeln. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Das Fahren ist nur an Werktagen und bei Tageslicht auf dem kürzesten Weg zum Flächenlos / Brennholz gestattet.

Holzaufarbeitung

Nur liegendes Holz (ggf. auch Nadelholz) ist aufzuarbeiten. Stehende Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Der Anspruch für die Aufarbeitung des Flächenloses / Polters erlischt am 31.12.2026, - von der Aufarbeitung ausgenommen sind die Monate Mai bis September -, sofern beim Verkauf nichts Anderes bekannt gegeben wurde. Eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Sonn- und feiertags darf weder gearbeitet noch im Wald gefahren werden! Aus Sicherheits- und Naturschutzgründen darf die Aufarbeitung nur bei Tageslicht erfolgen. Die Holzrechnung und die Motorsägenlehrgangsbescheinigung sind während der Aufarbeitung mitzuführen. Die Weitergabe von Polterholz und Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Holzlagerung

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus bis zum 31.12.2026 im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken sind nicht zulässig und werden ggf. vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt. Nach dem 31.12.2026 noch unabgesprochen im Wald gelagertes Holz geht in den Besitz des Verkäufers über.

Haftung und Schadensersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

Bitte beachten Sie die Rettungspunkte (RT-008, L 378a Metzingen nach Rommelsbach, Baumschule Handel)! Bei der Aufarbeitung Ihres Brennholzes wünschen wir Ihnen viel Erfolg und unfallfreies Arbeiten!